

Informationen zu den Abrechnungsgrundlagen in der Atlas Sportklinik (Privatkrankenanstalt)

Liebe Patientin, lieber Patient,

mit diesem Informationsblatt möchten wir Sie über den unterschiedlichen rechtlichen Rahmen und Hintergrund der Behandlungskosten in der Atlas Sportklinik informieren.

Für den Fall einer Behandlung in der Atlas Sportklinik kann dieses Informationsblatt zugleich zur Vorlage bei Ihrer privaten Krankenversicherung genutzt werden.

Bei der Atlas Sportklinik handelt es sich um eine „Privatkrankenanstalt“ im Sinne von und mit Genehmigung nach § 30 Gewerbeordnung. Sie ist nicht zur stationären Krankenbehandlung gesetzlich versicherter Patienten zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung zugelassen.

Bei der Gestaltung der Behandlungsentgelte ist die Atlas Sportklinik - anders als öffentliche Krankenhäuser – frei. Die für öffentliche Krankenhäuser geltenden Vorschriften des Krankenhausentgeltgesetzes, der Fallpauschalenverordnung und des Fallpauschalenkataloges finden auf Privatkrankenanstalten wie die Atlas Sportklinik keine Anwendung.

Die Abrechnungsgrundlagen öffentlicher Krankenhäuser einerseits und von Privatkrankenanstalten andererseits sind unterschiedlich. Dabei meint in diesem Zusammenhang „öffentliches Krankenhaus“ eine Klinik mit Zulassung zur Behandlung gesetzlich versicherter Patienten nach § 108 SGB V bzw. mit der vertraglichen Berechtigung zur Behandlung gesetzlich versicherter Patienten nach § 109 SGB V, also in jedem Falle zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung.

„Privatkrankenanstalt“ meint demgegenüber ein Krankenhaus ohne eine solche Berechtigung zur Behandlung gesetzlich versicherter Patienten zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung, also eine Klinik, in der ausschließlich selbstzahlende – teilweise privat versicherte – Patienten behandelt werden. Das für die Anwendung der vollständig unterschiedlichen Abrechnungsgrundlagen maßgebliche Kriterium ist also die Berechtigung zur Behandlung gesetzlich versicherter Patienten zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung.

Zur Deckung ihrer Betriebskosten erhalten öffentliche Krankenhäuser leistungsgerechte Erlöse aus den sog. Pflegesätzen bzw. DRG (§ 2 Nr. 4, § 4 Nr. 2, §§ 16 ff. KHG), die nach dem Pflegesatzrecht zu bestimmen sind. Bei dem Pflegesatzrecht geht es also um Rechtsvorschriften über die Entgelte des öffentlichen Krankenhauses, die es für seine stationären Krankenhausleistungen vom Patienten bzw. dessen Kostenträger verlangen kann.

Im Ergebnis bedeutet dies, dass ein öffentliches Krankenhaus für eine bestimmte Behandlungsleistung eine festgelegte Fallpauschale abrechnen muss, und zwar auch dann, wenn es sich um die Behandlung eines Privatpatienten handelt.

All dies gilt für Privatkrankenanstalten wie die Atlas Sportklinik nicht, die nach § 20 i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 2 KHG ausdrücklich vom Pflegesatzrecht der öffentlichen Krankenhäuser ausgenommen sind. Der Bundesgerichtshof hat mit Urteil vom 12. März 2003 (Az.: IV ZR 278/01; MedR 2003, 407 ff.) festgestellt, dass eine Privatkrankenanstalt die Vergütung für stationäre Behandlungsleistungen in den Grenzen des am Markt Üblichen frei bestimmen kann, so dass die Kostenerstattungspflicht des privaten Krankenversicherungsunternehmens nach § 1 Abs. 1 S. 2 a MB-KK 94 hinsichtlich dieser Kosten nur jenseits der Grenzen der Sittenwidrigkeit nach § 138 BGB eine Einschränkung erfährt.

Von dieser Sittenwidrigkeitsgrenze sind die Entgelte der Atlas Sportklinik allerdings weit entfernt, da sich die Atlas Sportklinik am sog. DRG-System insoweit orientiert, als sie einen hausindividuellen Basisfallwert mit der PKV heranzieht und diesen zur Bemessung des konkreten Behandlungsentgeltes mit der im Fallpauschalenkatalog für die im individuellen Behandlungsfall zu ermittelnden DRG festgelegten Bewertungsrelationen multipliziert.

Für die Abrechnung der Leistungen greift die Atlas Sportklinik also lediglich auf die im Fallpauschalenkatalog aufgelisteten DRG und die diesen DRGs zugeordneten Relativgewichte als Multiplikator des von ihr angesetzten hausindividuellen Basisfallwertes zurück.

Wichtig ist folgender Hinweis:

Die Patienten der Atlas Sportklinik bleiben als Vertragspartner aufgrund der mit ihnen getroffenen vertraglichen Vereinbarungen auch dann Kostenschuldner für die vollständigen Behandlungskosten, wenn ihre private Krankenversicherung die vollständige Erstattung der Behandlungskostenrechnung ablehnt. Im Behandlungsvertrag werden Sie als Patient auf das Risiko ausdrücklich hingewiesen, dass Sie für die Behandlungskosten auch dann einzustehen haben, wenn Sie hierfür nicht die vollständige Deckung einer Krankenversicherung haben. Mit Unterzeichnung des Behandlungsvertrages wird dieser Hinweis und die persönliche Zahlungspflicht bestätigt und vereinbart.

Mit freundlichen Grüßen
Atlas Sportklinik